



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 09.12.2009

Aktuelle Steuerinformationen Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2009.

Trotz Wirtschaftskrise hat die neue Bundesregierung viele Steuererleichterungen in der Pipeline. Allerdings stehen die geplanten Neuregelungen - so die Ausführungen im Koalitionsvertrag - unter Finanzierungsvorbehalt. Demzufolge bleibt abzuwarten, ob bzw. wann die beabsichtigten Änderungen umgesetzt werden. Sofern die Steueränderungen bereits für 2010 gelten sollen, sollen sie durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums bis Weihnachten in trockenen Tüchern sein. Die Änderungsabsichten, welche von besonderem Interesse sind, haben wir für Sie zusammengestellt.

Für Kapitalanleger ist es wichtig zu wissen, dass mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten nur dann einen Anspruch auf die Riesterförderung haben, wenn sie einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen.

Unternehmer sollten beachten, dass ein Fahrtenbuch bei widersprüchlichen Angaben nicht ordnungsgemäß ist. Das Finanzgericht München erkannte ein Fahrtenbuch nicht an, weil die Ortsangaben zwischen Tankrechnungen und Fahrtenbuch an mehreren Tagen differierten.

Umsatzsteuerzahler sollten wissen, dass die EU-Kommission im Internet einen neuen Online-Dienst zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anbietet.

Viele Arbeitnehmer versuchen, die durch Kurzarbeit entstandene finanzielle Lücke durch einen Mini-Job zu schließen. Hier ist zu beachten, dass der Mini-Job auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird, sofern er nach Beginn der Kurzarbeit aufgenommen wurde.

Alle Steuerzahler dürfte interessieren, dass das Niedersächsische Finanzgericht die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig hält und das Klageverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, welche Sie nachfolgend entnehmen können.

A. Alle Steuerzahler

Neue Bundesregierung: Viele Steueränderungen in der Pipeline

Die vielleicht wichtigste Aussage im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung lautet: Alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Ob bzw. wann die beabsichtigten Steueränderungen umgesetzt werden, bleibt demzufolge abzuwarten. Sofern die Änderungen bereits für 2010 gelten sollen, sollen sie durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums bis Weihnachten in trockenen Tüchern sein. Mit unserem Sonderrundschreiben zum Jahresende 2009 vom 30.11.2009 haben wir Ihnen die wichtigsten steuerlichen Aspekte bereits benannt und sollen an dieser Stelle nicht nochmals behandelt werden.

Hinweis: Auf Grund der Komplexität der Regelungen und des mitunter erheblichen Beratungsbedarfs empfehlen wir Ihnen, sich individuell beraten lassen.

Weitere vorgesehene Maßnahmen

Darüber hinaus sind im Koalitionsvertrag zahlreiche, zeitlich nicht konkretisierte Steueraspekte aufgeführt. Folgende Punkte sind besonders interessant:

- verständlichere und anwendungsfreundlichere Steuererklärungsdrucke und Erläuterungen,
- Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten,
- einfachere Rentenbesteuerung,
- Überprüfung der Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge,

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayern-treuhand.de
Internet: www.bayern-treuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin
Matthias Osinski, StB



- Prüfung, ob Arbeitnehmer die Steuererklärung auch für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeben können.

Der bisherige Einkommensteuertarif soll möglichst zum 1.1.2011 in einen Stufentarif umgebaut werden. Zahl und Verlauf der Stufen müssen allerdings noch entwickelt werden.

Eine Kommission soll Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erarbeiten. Diese soll auch den Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz prüfen.

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnet werden, sodass sie erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Nach den Verlautbarungen der Bundesregierung soll geprüft werden, ob die Ist-Besteuerung ausgeweitet werden kann. Daneben steht der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % auf dem Prüfstand.

Die Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen soll im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof umgehend angepasst werden. Nach dem Urteil bleibt die Grundversorgung der Bürger mit Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 09.11.2009; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009).

B. Vermieter

Keine Werbungskosten: Instandsetzungskosten während der Selbstnutzung

Ein Ehepaar nutzte eine Eigentumswohnung bis Juli 2003 zu eigenen Wohnzwecken. Im Anschluss an die Selbstnutzung wurde die Wohnung vermietet. Bereits im August 2002 ließ das Ehepaar einen neuen Heizkessel für Euro 3.000,- einbauen mit der Intention, so die erstmalige Vermietung zu beschleunigen. In der Steuererklärung 2002 machten die Eheleute die Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als vorweggenommene Werbungskosten an, wohl aber das zuständige Finanzgericht. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichtes auf und urteilte zugunsten der Finanzverwaltung.

Bevor Einnahmen erzielt werden, können Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht. Sind die Aufwendungen nicht (fast) ausschließlich durch die Einnahmeerzielung, sondern nicht unerheblich auch durch die private Lebensführung veranlasst, können sie insgesamt nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Werden Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten während der Vermietungszeit ausgeführt, geht der Bundesfinanzhof in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass sie noch der Einkünfteerzielung dienen. Andererseits sind Aufwendungen nicht zu berücksichtigen,

wenn die Reparatur während der Zeit der Selbstnutzung durchgeführt wird.

Es kommt in beiden Fällen nicht darauf an, ob und inwieweit die Erhaltungsmaßnahmen nach der Zweckbestimmung (auch) der jeweils anderen Nutzungsart zugute kommen sollen.

Hinweis: Nach dem Urteil sind Instandsetzungsaufwendungen jedenfalls dann nicht als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Wohnung im Anschluss noch elf Monate selbst genutzt wird (BFH-Urteil vom 01.04.2009, AZ. IX R 51/08).

C. Kapitalanleger

Riester-Rente: Mittelbar berechtigte Ehegatten benötigen eigenen Vertrag

Mit der Riesterrente kann eine kapitalgedeckte private Altersvorsorge aufgebaut werden. Unmittelbar zulagenberechtigt sind grundsätzlich Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind, sind selbst nicht förderberechtigt. Sie können aber mittelbar zulagenberechtigt sein, wenn der Ehepartner unmittelbar zulagenberechtigt ist.

Ein nur mittelbar zulagenberechtigter Ehegatte hat aber nur dann einen Anspruch auf die Riesterförderung, wenn er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt. Ein Vertrag im Rahmen der eigenen betrieblichen Altersversorgung reicht nicht aus. In seinem ersten Urteil zur Riester-Rente hat der Bundesfinanzhof diese gesetzliche Einschränkung akzeptiert (BFH-Urteil vom 21.07.2009, AZ. X R 33/07).

Wertpapiere: Rückkauf am Verkaufstag ist kein Gestaltungsmissbrauch

Ein Aktienverlust innerhalb der Spekulationsfrist wirkt sich auch dann steuerlich aus, wenn die Titel am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft werden. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegt darin kein Gestaltungsmissbrauch, weil Anleger bei dem aus der Veräußerung erwirtschafteten Verlust in typisierender Weise mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln. Das Motiv, Steuern durch den Verkauf kurz vor Fristablauf zu sparen, macht die Gestaltung nicht unangemessen, zumal es sich nicht um einen wirtschaftlich ungewöhnlichen Weg handelt.

Es entspricht Sinn und Zweck der privaten Veräußerungsgeschäfte, nur realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste aus verhältnismäßig kurzfristigen Wertdurchgängen von privat gehaltenen Wertpapieren der Einkommensteuer zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund stellt es keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn der Sparer gleichartige Wertpapiere unmittelbar nach deren Veräußerung zu unterschiedlichen Preisen wiedererwirbt. Insoweit bewegt er sich angesichts der Schwankungsbreite börsennotierter Wertpapiere im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Es steht in seinem Belieben, ob, wann und mit welchem Risiko er Wertpapiere an- und verkauft. Es handelt sich um eigenständige und damit separat zu beurteilende Vorgänge.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Hinweis: Das Urteil lässt sich im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte letztmalig im laufenden Jahr mit vor 2009 erworbenen Wertpapieren nutzen, bei denen die Spekulationsfrist von einem Jahr noch nicht abgelaufen ist. Der Verlust ist dann bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen (Aktien- und Wertpapiergeschäfte) verrechenbar. Sofern es sich hingegen um Wertpapiere ohne Bestandsschutz handelt, liegen negative Kapitaleinnahmen vor. Diese können dann die Abgeltungsteuer auf andere Erlöse des Jahres 2009 vermindern. Verluste aus Aktiengeschäften können allerdings nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (BFH-Urteil vom 25.08.2009, AZ. IX R 60/07).

D. Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag für Pkw: Trotz bisheriger Ein-Prozent-Regel

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch für die geplante Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Pkws geltend gemacht werden. Voraussetzung ist u. a., dass der Pkw mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahrs der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahrs zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird.

Sofern die ausreichende betriebliche Nutzung bei der Bildung nicht glaubhaft gemacht werden kann (Nutzungsabsicht), wird der Investitionsabzugsbetrag von vornherein nicht gewährt. Stellt sich erst später heraus, dass die betriebliche Nutzung zu gering ist, muss der Abzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme rückwirkend rückgängig gemacht werden. Wird die Privatnutzung anhand der Ein-Prozent-Regel besteuert, geht die Finanzverwaltung von einem betrieblichen Nutzungsumfang unterhalb der 90 %-Grenze aus, sodass die Nutzungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Urteilsfall: Ein Freiberufler, der bereits ein Fahrzeug unter Anwendung der Ein-Prozent-Regel nutzte, begehrte für einen neuen Pkw einen Investitionsabzugsbetrag. Das Finanzamt erkannte den Abzugsbetrag nicht an, da bei der Prognoseentscheidung die bisherigen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Aufgrund der Ein-Prozent-Regel sei davon auszugehen, dass bislang keine ausreichende betriebliche Nutzung vorgelegen habe. Dies sei auch für die Zukunft anzunehmen. Für das Finanzgericht Saarland war es hingegen ausreichend, dass der Steuerpflichtige ankündigte, die betriebliche Nutzung anhand eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die tatsächliche Privatnutzung in zurückliegenden Zeiträumen nicht höher als 10 % war.

Hinweis: Wird der Beschluss des Finanzgerichtes vom Bundesfinanzhof bestätigt, reicht die Ankündigung eines Fahrtenbuches für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags aus (FG Saarland vom 30.07.2009, AZ. 1 V 1185/09).

Fahrtenbuch: Bei widersprüchlichen Angaben nicht ordnungsgemäß

Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuches ist im Gesetz nicht definiert. Aus der Rechtsprechung ergibt sich u. a., dass die Eintragungen vollständig und zeitnah vorzunehmen sind. Sofern das Fahrtenbuch inhaltliche Unregelmäßigkeiten aufweist, kann die Ordnungsmäßigkeit angezweifelt werden.

Im zugrunde liegenden Fall differierten die Ortsangaben zwischen Tankrechnungen und Fahrtenbuch an mehreren Tagen. Demgegenüber entsprachen die Fahrtenbucheinträge weitestgehend den Eintragungen in den Terminkalendern.

Stimmen zwar die Ortsangaben im Fahrtenbuch mit denen im Terminkalender, nicht aber mit denen in Tankquittungen überein, spricht dies gegen eine zeitnahe Erfassung der einzelnen Fahrten. Die Übereinstimmungen, so das Finanzgericht München, belegen, dass die Fahrtenbucheinträge regelmäßig nachträglich anhand der Vermerke in den Terminkalendern vorgenommen wurden. Da Terminänderungen in den Terminkalendern nicht mehr korrigiert wurden, ergaben sich die Abweichungen.

Hinweis: Durch ein derartiges Vorgehen wird die Beweiskraft in Bezug auf das Erfordernis der zeitnahen Erstellung und Authentizität in erheblichem Maße in Zweifel gezogen und lässt auch die Unrichtigkeit der übrigen Eintragungen befürchten. Solche mangelhaften Fahrtenbücher können der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die Privatnutzung selbst dann nach der pauschalen Ein-Prozent-Regel zu ermitteln ist, wenn bedingt durch die regionale Lage zumeist Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt werden (FG München vom 14.05.2009, AZ. 15 K 2945/07).

E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei privater Pkw-Nutzung trotz Verbot

Bei einem ausdrücklichen Verbot der privaten Nutzung des Betriebs-Pkws kommt es statt eines Sachbezugs zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Wagen durch den GmbH-Geschäftsführer vertragswidrig privat gefahren wird. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn es sich um einen nicht beherrschenden Gesellschafter handelt und in allen Fällen, in denen der Geschäftsführer den Pkw ohne entsprechende Gestattung der GmbH privat nutzt.

Trotz ausgesprochenem Nutzungsverbot spricht - so das Finanzgericht Niedersachsen - der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer. Dieser Anscheinsbeweis konnte im Urteilsfall nicht entkräftet werden, da

- kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um eine Privatnutzung auszuschließen,
- eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Geschäftsführers auf den Pkw bestand und
- der Gesellschafter privat über keinen entsprechenden Fuhrpark verfügte.

Hinweis: Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung ist nicht die Ein-Prozent-Regel, sondern der gemeine Wert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags zu berücksichtigen. Um eine verdeckte Gewinnausschüttung auszuschließen, sollte die private Nutzung vertraglich ausgeschlossen und unbedingt überwacht werden (FG Niedersachsen vom 19.03.2009, AZ. 11 K 83/07, Revision unter VI R 43/09).

F. Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Überprüfung im Internet möglich

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen Online-Dienst zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) an. Unter

ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE

können Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Der Steuerpflichtige erhält hierüber eine Bescheinigung, die als Nachweis verwendet werden kann, dass auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu Recht keine Mehrwertsteuer erhoben wurde. Somit kann der Unternehmer belegen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat.

Hinweis: Es ist jedoch zu beachten, dass die Gültigkeitsüberprüfung einer USt-IdNr. und deren Zuordnung zu einer bestimmten steuerpflichtigen Person nur eines der Elemente bei der Nachweisführung hinsichtlich der Umsatzsteuerfreiheit ist.

Vorsteuerberichtigung: Beim Wechsel zur Kleinunternehmerregelung

Unternehmer spielen insbesondere zum Jahreswechsel mit dem Gedanken, von der Regelbesteuerung zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zu wechseln. Der Wechsel gelingt, wenn der Umsatz in 2010 voraussichtlich maximal Euro 50.000,- und in 2009 nicht mehr als Euro 17.500,- beträgt.

Bei der Kleinunternehmerregelung verzichtet der Gesetzgeber auf die Erhebung der Umsatzsteuer. Kleinunternehmer werden also im Ergebnis wie Privatpersonen behandelt. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass es hierdurch zu einer Berichtigung der bisher vorgenommenen Vorsteuerbeträge kommen kann. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs urteilte das Finanzgericht München, dass der Übergang zum Kleinunternehmer genauso eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse darstellt wie der umgekehrte Wechsel zur Regelbesteuerung.

Hinweis: Eine Vorsteuerberichtigung erfolgt innerhalb von fünf und bei Gebäuden innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der erstmaligen Verwendung (FG München vom 29.01.2009, AZ. 14 K 4178/06).

G. Arbeitgeber

Arbeitslohn: Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer

Wenn ein Arbeitgeber keinen Lohn ausbezahlt, aber die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführt, stellt die abgeführte Lohnsteuer beim Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der Lohnsteuerabzug aufgrund der bereits ausgestellten Lohnsteuerbescheinigung für das Steuerjahr nicht mehr geändert werden kann.

In der Urteilsbegründung führte der Bundesfinanzhof aus: Auch wenn der Arbeitgeber eine nicht geschuldete Lohnsteuer abführt, leistet er dennoch für Rechnung des Arbeitnehmers. Deshalb ist die nicht geschuldete und zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers anzurechnen.

Hinweis: Ob negativer Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitnehmer die ohne Gehaltszahlung abgeführte Lohnsteuer aus zivilrechtlichen Gründen später an den Arbeitgeber zu erstatten hat, wurde nicht thematisiert (BFH-Urteil vom 17.06.2009, AZ. VI R 46/07).

H. Arbeitnehmer

Mini-Jobs: Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld möglich

Im Zuge der Wirtschaftskrise sind viele Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Daher scheint ein 400-Euro-Job (Mini-Job) ein Ausweg zu sein, um die finanzielle Lücke zu schließen.

Zu beachten ist aber, dass der Mini-Job auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden kann. Hier ist zu differenzieren, wann der Nebenjob aufgenommen worden ist. Denn nur wenn der Mini-Job nach Beginn der Kurzarbeit angetreten wurde, rechnet die Bundesagentur für Arbeit einen Teil der Nebeneinkünfte auf das Kurzarbeitergeld an.

Hinweis: Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, es erhöht jedoch den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte (Progressionsvorbehalt, der bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird (OFD Koblenz: Information vom 29.10.2009).

I. Abschließende Hinweise

Erbrechtsreform: Änderungen treten 2010 in Kraft

Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts bringt insbesondere mehr Freiheiten für den Erblasser, die Anerkennung von Pflegeleistungen und eine gestaffelte Anrechnung von Vorschenkungen. Die Neuregelungen gelten für Erbfälle ab dem 1.1.2010. Für vor diesem Zeitpunkt eintretende Erbfälle gilt das bisherige Recht weiter. Die Reform greift allerdings nur behutsam in das Erbrecht ein. Nachfolgend die sieben wichtigsten Punkte in Kurzform, die auch Auswirkungen auf die Besteuerung haben:

- Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall werden zwar weiterhin auf einen Pflichtteilsanspruch angerechnet. Allerdings reduziert sich der Pflichtteils-ergänzungsanspruch stetig. So zählen diese Zuwendungen nur noch dann in voller Höhe, wenn sie im ersten Jahr vor dem Erbfall erfolgt waren. Ansonsten schmelzen die Prozentsätze für jedes zurückliegende Jahr um 10 % ab, sodass eine Schenkung z. B. im vierten Jahr nur noch zu 70 % angerechnet wird.
- Bei einer Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt sowie bei Zuwendungen unter Ehegatten wirkt sich das Abschmelzungsmodell nicht aus, da die Zehn-Jahres-Frist erst bei Beendigung des Nießbrauchs bzw. bei Auflösung der Ehe zu laufen beginnt.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

- Ein Erblasser kann einen Pflichtteilsberechtigten, der schwere Verfehlungen gegenüber ihm, seinem Ehegatten oder Kindern begangen hat, enterben, indem er ihm den Pflichtteil entzieht. Hinzu kommen Verfehlungen gegenüber Lebenspartnern oder Stief- und Pflegekindern. Zur Entziehung ist der Erblasser auch berechtigt, wenn der Pflichtteilsberechtigte eine gesetzliche Unterhaltspflicht böswillig verletzt.
- Die Enterbung bei ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel eines Abkömmlings entfällt, da diese Vorschrift nicht mehr zeitgemäß ist. Im Gegenzug kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn es zur Verurteilung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung kommt oder wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser oder einer ihm sehr nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet.
- Pflegen Abkömmlinge Vater, Mutter oder einen Großelternanteil, erhalten sie beim Tod einen Ausgleich auch dann, wenn sie hierfür nicht auf berufliches Einkommen verzichtet haben.
- Die bestehenden Stundungsregeln für die Auszahlung des Pflichtteils bei geerbtem Eigenheim oder Unternehmen werden erleichtert und über die Abkömmlinge hinaus auf alle Erben übertragen.
- Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird an die Regelverjährung von drei Jahren angepasst. In Ausnahmen bleibt jedoch eine längere Verjährungsfrist, die jedoch generell auf maximal 30 Jahre begrenzt ist. Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, verjähren weiterhin in 30 Jahren (Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.09.2009, BGBl I 2009, 3142).

**Elterngeld:
Progressionsvorbehalt auch für den Sockelbetrag**

Das nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz gezahlte Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Die monatliche Höchstgrenze liegt bei Euro 1.800,-, der monatliche Mindestbetrag bei Euro 300,-.

Elterngeld ist steuerfrei. Da es jedoch dem Progressionsvorbehalt unterliegt, erhöht es bei der Einkommensteueranlagung den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte. Der Bundesfinanzhof stellte aktuell klar, dass auch der Sockelbetrag in Höhe von Euro 300,- in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden muss. Die Argumentation der Kläger, dass der Sockelbetrag eine reine Sozialleistung darstelle und als solche nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfe, teilten die Richter nicht.

Hinweis: Mittlerweile wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, die die Vereinbarkeit der Einbeziehung des Sockelbetrages in den Progressionsvorbehalt zum Gegenstand hat. Ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt (BFH-Urteil vom 21.09.2009, AZ. VI B 31/09).

**Solidaritätszuschlag:
Vorlage an das Bundesverfassungsgericht**

Mit Beschluss vom 25.11.2009 (AZ. 7 K 143/08) erhebt das Niedersächsische Finanzgericht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Ergänzungsabgabe nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz spätestens ab dem Jahr 2007.

Es wird daher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob das Solidaritätszuschlagsgesetz gegen das Grundgesetz verstößt. Nach dem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 27.11.2009 bzw. des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2009 soll der Vorläufigkeitsvermerk für die Veranlagungszeiträume ab 2005 wieder eingefügt werden. Ein Einspruch bzw. ein entsprechender Antrag wegen der ggf. bereits ergangenen Endgültigkeitserklärung soll entbehrlich sein, die Änderungen werden von Amts wegen erfolgen.

**Versicherungen:
Überprüfung der Beiträge**

Auch im Jahr 2010 werden die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozial- und Krankenversicherung wieder angehoben, was bei den Betroffenen zu einer weiteren Erhöhung der Beiträge führt. Hierbei verweisen wir auf unser Sonderrundschreiben zum Jahresende. Im Einzelnen ergeben sich folgende Erhöhungsbeträge:

Abrechnungszeitraum 2009					
AN-Ant.	KV	PV	RV	AV	Gesamt
SV-Br.	3.675,00 €	3.675,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €	
x Beitr.-satz	7,90 %	1,225 %	9,95 %	1,40 %	
= Beitr. AN	290,33 €	45,02 €	537,30 €	75,60 €	948,25 €

Abrechnungszeitraum 2009					
AG-Ant.	KV	PV	RV	AV	Gesamt
SV-Br.	3.675,00 €	3.675,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €	
x Beitr.-satz	7,00 %	0,975 %	9,95 %	1,40 %	
= Beitr. AG	275,25 €	35,83 €	537,30 €	75,60 €	905,98 €

Abrechnungszeitraum 2010					
AN-Ant.	KV	PV	RV	AV	Gesamt
SV-Br.	3.750,00 €	3.750,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	
x Beitr.-satz	7,90 %	1,225 %	9,95 %	1,40 %	
= Beitr. AN	296,25 €	45,94 €	547,25 €	77,00 €	966,44 €

Abrechnungszeitraum 2010					
AG-Ant.	KV	PV	RV	AV	Gesamt
SV-Br.	3.750,00 €	3.750,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	
x Beitr.-satz	7,00 %	0,975 %	9,95 %	1,40 %	
= Beitr. AG	262,50 €	36,57 €	547,25 €	77,00 €	923,32 €

Jedoch bestehen bei weiteren Versicherungsbeiträgen ebenfalls zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten.

Hinweis: Auf Grund der Komplexität der Vertragsangebote und des sich dadurch ergebenden Beratungsbedarfs empfehlen wir Ihnen, sich individuell beraten lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeister & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft